



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 17. Februar 2020

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf eine einsprachige Zahlungsbenachrichtigung auf Französisch des FÖD Finanzen

Sehr geehrter Herr Präsident,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 14 Februar 2020 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Einwohner der Gemeinde Moresnet infolge des Versands einer Zahlungsbenachrichtigung auf Französisch des Teams Eupen des FÖD Finanzen eingereicht hat.

Wir haben Sie am 16. Dezember 2019 und 20. Januar 2020 diesbezüglich befragt.

In Ihrem Schreiben vom 21. Januar 2020 haben Sie uns Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...)

Die für den Versand von Zahlungsbenachrichtigungen in Sachen strafrechtliche Geldbußen zuständige Verwaltung, im vorliegenden Fall die Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung (GVEB), hat diesbezüglich eine Untersuchung durchgeführt.

Daraus hat sich ergeben, dass die Klage gerechtfertigt ist. Herr Elmar FRINGS hätte die Zahlungsbenachrichtigung in deutscher Sprache erhalten müssen, da es die Sprache des Urteils ist, durch das er zur Zahlung der strafrechtlichen Geldbuße verurteilt worden ist, die in der betreffenden Zahlungsbenachrichtigung eingefordert wird. Das Problem ist bei einer fehlerhaften manuellen Speicherung der Sprache des Urteils in unseren automatisierten Systemen entstanden.

Dieser Fehler wurde korrigiert und dem Betreffenden wurde eine berichtigte Zahlungsbenachrichtigung zugesandt.

(...)"

*
* *
*

Das Team Eupen ist eine regionale Dienststelle im Sinne von Artikel 34 § 1 Buchstabe *b*) der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch

in Verwaltungsangelegenheiten (KGS).

Eine Zahlungenbenachrichtigung ist eine Beziehung mit Privatpersonen im Sinne der KGS.

Die vorerwähnte regionale Dienststelle unterliegt im Hinblick auf die Beziehungen mit Privatpersonen derselben Regelung wie lokale Dienststellen, die in der Gemeinde angesiedelt sind, in der der Betreffende wohnt (Art. 34 § 1 Buchstabe *b*) der KGS).

Aufgrund von Artikel 12 der KGS bedienen sich lokale Dienststellen, die im deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, in ihren Beziehungen mit einer Privatperson der Sprache, die der Betreffende benutzt, wenn es sich dabei um Französisch oder Deutsch handelt.

Da der betreffende Dienst die Sprachzugehörigkeit des Betreffenden kannte, hätte die Zahlungenbenachrichtigung dem Betreffenden auf Deutsch zugesandt werden müssen.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass die Klage zulässig und begründet ist.

Die SKSK nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Verwaltung in der Zwischenzeit den Fehler korrigiert hat und dem Betreffenden eine Berichtigung zugesandt hat.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE